



an den Grossen Rat

FD/P058236

Basel, 5. August 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 4. August 2009

Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten „Mit vergessenen Freizügigkeitsguthaben Sozialausgaben einsparen“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2005 den nachstehenden Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Eine beträchtliche Anzahl von Personen, die in der 2. Säule in einer Pensionskasse versichert sind, nimmt nach Stellenwechsel, nach Arbeitslosigkeit oder bei der Pensionierung mangels Information und/oder aus Unwissenheit ihre Interessen ungenügend wahr. Freizügigkeitsguthaben verbleiben weiterhin in der ursprünglichen Pensionskasse. Schätzungen gehen davon aus, dass bei den Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule hohe Millionenbeträge liegen, ohne dass die Anspruchsberechtigten davon wissen. Die Zentralstelle 2. Säule und die Zentrale Ausgleichskasse in Genf (ZAS) versuchen die Begünstigten aufzufinden. Dieses Rückführsystem ist jedoch unvollständig, so dass ein Teil der „Holguthaben“ im Depot von zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen verbleiben.

Bei gezielten Nachforschungen in einer Gemeinde im Kanton Bern mit knapp 7'000 Einwohner und Einwohnerinnen konnten innerhalb eines Jahres über 500'000 Franken vergessene Guthaben gefunden und den rechtmässigen Personen zugeführt werden.

Auch in unserem Kanton sind nach wie vor viele Rentner und Rentnerinnen auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Es ist anzunehmen, dass auch bei uns mit gezielten Nachforschungen solche Freizügigkeitsguthaben aufgestöbert werden könnten. Neben dem Ziel, dass die Guthaben den rechtmässigen Personen zugeführt werden, sind damit auch Einsparungen bei der Sozialhilfe- und den Ergänzungsleistungen möglich.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- Kennt die Regierung diese Problematik und was unternimmt sie, damit neu im Kanton angestellte Personen ihre allfälligen Freizügigkeitsguthaben in die PK des Basler Staatspersonals mitbringen?
- Werden in den zuständigen Stellen bei Beginn von Rentenzahlungen Personen auf diese Problematik angesprochen?
- Ist den Mitarbeitenden in den entsprechenden Dienststellen diese Tatsache bewusst und werden Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen auch darauf angesprochen?

Annemarie von Bidder, Richard Widmer, Hanspeter Gass, Urs Joerg, Martin Hug, Roland Vögeli, Daniel Wunderlin, Jürg Stöcklin, Stephan Maurer, Oswald Inglis, Fernand Gerspach, Christine Keller, Sebastian Frehner, Stephan Gassmann, Angelika Zanolari, Michel Remo Lussana, Urs Schweizer, Bernadette Herzog-Bürgler, Brigitte Hollinger, Dieter Stohrer"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Problematik der vergessenen Guthaben bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen hat der Bundesgesetzgeber schon vor einigen Jahren erkannt und gewisse Massnahmen eingeleitet, die darauf abzielen, dass die vergessenen Guthaben nicht mehr in den Vorsorgeeinrichtungen geführt werden, sondern zentral weitergeleitet oder zumindest gemeldet werden müssen. Insbesondere mit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) per 1. Januar 1995, welches die grundsätzliche Pflicht zur Übertragung der Vorsorgegelder auf die aktuelle Vorsorgeeinrichtung statuiert, änderte sich Grundsätzliches.

Bei Versicherten, die beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung keine Angaben über die Verwendung der Austrittsleistung machen (neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung), muss die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, übertragen. So werden die nicht „abgeholten“ Austrittsleistungen zentral gesammelt. Versicherte und Amtsstellen können sich dort erkundigen, ob für eine Person ein solches Konto geführt wird. Die Regelung in dieser Form gilt seit 2005.

Seit 1. Mai 1999 besteht die „Zentralstelle 2. Säule“, Sicherheitsfonds BVG¹, eine Verbindungsstelle zwischen den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und den Versicherten. Sie soll ermöglichen, dass unterbrochene Kontakte zwischen den Versicherten und den Einrichtungen wiederhergestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle, wo eine Vorsorgeeinrichtung fällige Vorsorgeleistungen mangels Auffindbarkeit der berechtigten Personen nicht ausbezahlen kann.

Praxis der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS)

Die Neueintretenden haben beim Eintritt in die PKBS schriftlich mitzuteilen, wo noch allfällige Vorsorgegelder liegen bzw. zu bestätigen, dass sie sämtliche Vorsorgeguthaben in die Kasse einbringen. Weiss die PKBS von fälschlicherweise nicht eingebrachten Austrittsleistungen, so sorgt sie für deren Übertragung. Es ist wichtig, dass diese Abklärungen beim Eintritt in die Kasse und nicht erst bei Eintritt eines Vorsorgefalls durchgeführt werden. Generell wendet die PKBS die bundesrechtlichen Bestimmungen konsequent an, sodass heute keine vergessenen Freizügigkeitsansprüche bei der PKBS liegen. In seltenen Einzelfällen kommt es vor, dass eine fällige Vorsorgeleistung nicht ausbezahlt werden kann, da die begünstigte Person – trotz Nachforschungen und Meldungen – nicht auffindbar ist (was auf Personen, die in Basel angemeldet sind, nicht zutreffen kann). In diesen Fällen muss die PKBS die Vorsorgeleistung zurückbehalten und allenfalls bei späterem Auffinden der Begünstigten auszahlen, vorbehältlich der verjährten Forderungen. Personen, die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geltend machen, haben sich an die Vorsorgeeinrichtung zu wenden oder – wenn diese nicht mehr bekannt ist – sich an die Zentralstelle 2. Säule zu wenden.

¹ www.sfbvg.ch/de/zentralstelle/zentral_home.htm

Praxis des Amts für Sozialbeiträge (ASB)

Das ASB prüft seit Mitte 2004 systematisch, ob antragstellende Personen für Ergänzungsleistungen und Beihilfen (EL/BH) vergessene Freizügigkeitsguthaben besitzen. Dazu werden bei jeder Neuanmeldung und Revision (periodische Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse) für die EL/BH-antragstellenden oder –beziehenden Personen folgende Abklärungen gemacht:

- individueller AHV/IV-Kontoauszug der Ausgleichskasse einholen,
- Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG in Bern anfragen,
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten in Zürich anfragen.

Aus den von obigen Organisationen erhaltenen Informationen lassen sich vorhandene, nicht zugeordnete Freizügigkeitsguthaben finden. Diese werden dann über die anspruchsberechtigten Personen aktiviert und allenfalls bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt, was zu tieferen oder gar keinen EL/BH-Zahlungen führen kann.

Weil die Kundschaft des ASB mit obigen Abklärungen meist überfordert oder teilweise auch nicht dazu motiviert ist, werden die Abklärungen durch das ASB selber durchgeführt, soweit dies unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes möglich ist.

Seit Juli 2004 bis November 2008 hat das ASB für ca. 6'200 Neuanmeldungen und ca. 7'900 Revisionen obige Abklärungen gemacht.

Diese Abklärungen bringen häufig (d.h. in über 100 Fällen pro Jahr) tatsächlich noch Guthaben zu Tage, die betragsgemäss zwischen CHF 100 und CHF 100'000 liegen können. Der Zusatzaufwand für diese Abklärungen ist zwar beträchtlich, aber auf jeden Fall lohnend.

Praxis der Sozialhilfe

Die Problematik der „vergessenen“ Freizügigkeitsguthaben ist der Sozialhilfe seit längerem bekannt und u.a. auch deshalb angegangen worden, weil diese Frage eng mit dem Gesuch um Ergänzungsleistungen zusammenhängt. Ergänzungsleistungen werden nur gewährt, wenn allfällige Ansprüche auf eine Rente der beruflichen Vorsorge oder auf Freizügigkeitsleistungen vorgängig abgeklärt wurden.

Seit dem Jahr 2005 werden bei Unterstützungsbeginn (Abteilung Intake) sozialversicherungsrechtliche Abklärungen durch spezialisierte SozialberaterInnen und JuristInnen standardmäßig durchgeführt. Seit 2007 wird auch in der Abteilung Integration (Langzeitunterstützungen) das erforderliche Fachwissen aufgebaut. Insbesondere konnte mit Schulungsmaßnahmen und klaren Zuständigkeiten inzwischen gesichert werden, dass bei allen IV-Entscheiden die erforderlichen Abklärungen zur beruflichen Vorsorge bzw. zu Freizügigkeitsguthaben durchgeführt werden. Inhaltlich entsprechen die Abklärungen der Sozialhilfe denjenigen des ASB.

Bei Streitigkeiten mit Vorsorgeeinrichtungen werden die Klientinnen und Klienten nach einer ersten Prüfung der Prozesschancen an externe spezialisierte Anwälte verwiesen, soweit mit der betreffenden Vorsorgeeinrichtung keine Lösung gefunden werden kann. Besteht kein

Rentenanspruch, ist aber Freizügigkeitsguthaben vorhanden, so wird in der Regel die Auslösung dieses Guthabens verlangt (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind).

Weil mehrere Ämter mit BVG-Abklärungen befasst sind und teilweise mit gleichen Problemen konfrontiert sind (Suche nach der zuständigen Vorsorgeeinrichtung), wurden 2007/2008 gemeinsame Massnahmen eingeleitet, um diese Abklärungen zu erleichtern (IV-Stelle; ASB; Amtsvormundschaft, Sozialhilfe).

Fazit

Gesamthaft betrachtet dürfte das Problem der vergessenen Guthaben heute im Vergleich zu früheren Jahren entschärft sein. Das Mögliche wird getan, um die Guthaben mit vertretbarem Aufwand wieder auffindbar zu machen. Den Mitarbeitenden in den entsprechenden Dienststellen sind somit diese Tatsachen bewusst und auch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen werden darauf angesprochen.

Trotz diesen Bemühungen wird es auch in Zukunft Versicherte geben, die sich nicht um ihre Vorsorge kümmern und somit – insbesondere bei Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen – spätere Suchaktionen auslösen.

Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Annemarie von Bidder und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin